

Verleiher, vollen Lohn nachzahlen!

Zeitarbeit – Leiharbeit – Personaldienstleistungen ... viele Namen für ein zweifelhaftes Gewerbe. Oft werden dort Hungerlöhne gezahlt. Wen wundert's: die Entlohnung wurde von einem Tarifvertrag mit "Christlichen Gewerkschaften" in den Keller gedrückt, die Gewerkschaft nur dem Namen nach waren und kaum Mitglieder hatten. Daher hat das Bundesarbeitsgerichtes am 14. 12. 2010 (Az.: 1 ABR 19/10) entschieden, dass alle mit der CGZP geschlossenen Tarifverträge von Beginn an ungültig waren. Ohne den Tarif der **TARIFGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER GEWERKSCHAFTEN FÜR ZEITARBEIT UND PERSONALSERVICEAGENTUREN (CGZP)** hätte den Leihkräften das Geld der Stammkräfte ihres Einsatzbetriebs zugestanden. Für manche dürfte das den Verdienst fast verdoppeln. Das bestimmt die "equal-pay"-Regel des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für Leiharbeit ohne Tarifvertrag. Das bedeutet Stammkräftelohn.

Da diesen Christengewerkschaften kaum Arbeitnehmer freiwillig beitreten wollten, wurden Tricks angewandt. Leiharbeiter bezeugten, dass sie von Verleihern der ARTOS-Unternehmensgruppe ohne ihr Wissen der Christlichen Gewerkschaft zugeführt wurden. Bei zwölf bis 15 Unterschriften, die sie bei Einstellung zu leisten hatten, wurde ihnen die Beitrittserklärung auch noch untergeschoben. Fortan wurde der Monatsbeitrag zur CHZP von ihrem Lohn abgezogen. Von 100 befragten Mitgliedern der Christengewerkschaft wussten nur vier von ihrer Mitgliedschaft. So berichtete FRONTAL21 am 8. März 2011.

Leiharbeit – eine seriöse Branche?

Leiharbeit: kein Geschäft in der Schmutzdecke, nichts Illegales, alles läuft nach Recht und Gesetz, so deren Befürworter. Das könnten Verleiher und ihre Spitzenverbände jetzt beweisen, indem sie

- **allen den vollen Stammkräftelohn nachzahlen, die nach Christlichem Tarif bezahlt wurden!**
- **nicht weiter tricksen, ohne Schikanen die Nachzahlung berechnen und auszahlen, kein Verweis auf Säumnisfristen, kein Verweis auf neue Tarifabschlüsse des Jahres 2010!**

Mit Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 14. 12. 10 ist klar, dass die Christlichen Gewerkschaften keine Gewerkschaften sind, keine Tarife zur Leiharbeit abschliessen durften und dürfen. Es kann nur eine Antwort geben: Vorenthaltene Löhne nachzahlen ohne wenn und aber!

Volle Löhne einfordern!

Wer nach Christlichem (Leiharbeits-)Tarif bezahlt wurde oder wird, hat Anspruch auf Stammkräftelohn, so das Bundesarbeitsgericht.

Wenn Eure heutigen oder damaligen Verleiher Euch das vorenthalte Geld nicht freiwillig rausgeben wollen, kann das Arbeitsgericht weiter helfen. Erfolgsaussichten habt Ihr besonders in folgenden Fällen:

- Ihr habt bei einem Verleihbetrieb (er trägt oft Bezeichnungen wie "Zeitarbeit" oder "Personaldienstleistungen" im Namen) gearbeitet, der nicht nach dem Tarif des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder einer seiner Einzelgewerkschaften gezahlt hat.
- In Eurem Arbeitsvertrag finden sich keine so genannten Ausschlussfristen, wonach strittige Forderungen verfallen, wenn sie nicht binnen einer bestimmten Frist von z. B. drei Monaten geltend gemacht werden und diese inzwischen abgelaufen sind.

Schaut in Eure Unterlagen. Fragt Eure Gewerkschaft. Auch wir helfen Euch gern, nennen Euch Adressen zur weiteren Unterstützung.

Sprecht mit einander, sprecht uns an!

G. Grüner
Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg
Donnerschweer Str. 55, 26123 OL
Beratung: Mo, Mi, Do, 9 - 13 h
Mail: also@also-zentrum.de
www.also-zentrum.de

ALSO